

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Aktivbades Kümmersbruck  
der Gemeinde Kümmersbruck vom 10.06.2015**

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) nachstehende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Aktivbades Kümmersbruck  
der Gemeinde Kümmersbruck**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Aktivbades Kümmersbruck und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenentrichtung; Bedienung des Kassenautomatens**

(1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen, wobei wie folgt zu verfahren ist:

- a) Der Besucher des KA2 kauft am Kassenautomat ein wiederverwendbares Ticket (PVC) und geht zur Einlasskontrolle.
- b) An der Kontrollstation (Eingang Hallenbereich) wird die Berechtigung geprüft und der Durchgang am Drehkreuz freigegeben.
- c) In der Garderobe bedient der Besucher den Schrank (freie Schrankwahl) mit seinem Ticket.
- d) Der Ausgang ist kontrolliert. Das Ticket wird am Ausgang nach der Benutzung eingezogen und gesammelt.

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 bis 8 dieser Satzung werden jeweils gesondert erhoben.

**§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren betragen

a) bei einer Badezeit von **2 Stunden**:

- |   |        |
|---|--------|
| aa) für Erwachsene  | 3,50 € |
| ab) für Kinder und Jugendliche ab 6 bis unter 18 Jahren,<br>Schüler/Studenten | 2,00 € |
| ac) für Behinderte mit 50 % und mehr Behinderung                              |        |
| Erwachsene  | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche  | 1,00 € |
| Im Behindertenpass eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.        |        |
| ad) für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte                                |        |
| Erwachsene  | 2,00 € |
| Jugendliche   | 1,00 € |
| ae) für Frühschwimmer und für Happy Hour                                      | 2,00 € |

b) bei einer Badezeit von **4 Stunden**:

- |   |        |
|---|--------|
| aa) für Erwachsene  | 5,00 € |
| ab) für Kinder und Jugendliche ab 6 bis unter 18 Jahren,<br>Schüler/Studenten | 3,00 € |
| ac) für Behinderte mit 50 % und mehr Behinderung                              |        |
| Erwachsene  | 3,00 € |
| Kinder und Jugendliche  | 1,50 € |
| Im Behindertenpass eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.        |        |
| ad) für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte                                |        |
| Erwachsene  | 3,00 € |

Jugendliche 1,50 €

c) bei einer Badezeit von 6 Stunden:

aa) für Erwachsene	6,00 €
ab) für Kinder und Jugendliche ab 6 bis unter 18 Jahren, Schüler/Studenten	3,50 €
ac) für Behinderte mit 50 % und mehr Behinderung	
Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche	2,00 €
Im Behindertenpass eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.	
ad) für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte	
Erwachsene	3,50 €
Jugendliche	2,00 €

(2) Der Eintrittspreis kann auch durch den Erwerb von Wertkarten (Bronze, Silber oder Gold) entrichtet werden:

a) Wertkarte „Bronze“:	Nutzungswert: 35,00 € - Wertkartenpreis: 30,00 €
b) Wertkarte „Silber“:	Nutzungswert: 60,00 € - Wertkartenpreis: 50,00 €
c) Wertkarte „Gold“:	Nutzungswert: 100,00 € - Wertkartenpreis: 80,00 €

(3) Die Gemeinde Kümmersbruck behält sich vor, die Eintrittspreise für bestimmte Veranstaltungen, wie Events und Kurse, dementsprechend anzupassen.

(4) Der Eintritt für Kinder unter 6 Jahren ist frei.

(5) Familienermäßigung:

Bei Familien zahlen nur die Eltern und das erste Kind bzw. ein Elternteil und das erste Kind den jeweiligen Eintrittspreis; jedes weitere Kind hat freien Eintritt.

Die Berechtigung hierfür ist durch die Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises nachzuweisen.

Die Familienermäßigung gilt nur für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren in Begleitung eines Elternteils.

(6) Nachgebühren:

- a) Für Überschreitungen der Badezeit bei Erwachsenen wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 1,00 € erhoben.
- b) Für Überschreitungen der Badezeit bei Kindern und Jugendlichen wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.

(7) Für Schulklassen dauert die Badezeit, abweichend von § 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung, 45 Minuten.

Als Eintrittspreis werden 0,75 €/Schüler pro Stunde erhoben. Der Eintrittspreis wird von der Gemeinde Kümmersbruck vierteljährlich berechnet; die Benutzung des Kassenautomaten ist nicht erforderlich. Die Abrechnung erfolgt nach Stundennachweisen und/oder über Zählkarten.

Bei geschlossenem Besuch durch Schulklassen hat/haben die Aufsichtsperson/en freien Eintritt.

(8) Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinssportes und Bundeswehrsoldaten im Rahmen des Truppensportes:

- a) Für Vereinsmitglieder wird im Rahmen des Vereinssportes (z.B. Schwimmtraining), laut Belegungsplanung, ein ermäßigter Eintrittspreis berechnet.

Dieser beträgt

für Erwachsene 1,80 €

für Kinder und Jugendliche 1,00 €

Die Abrechnung der Vereine erfolgt über Zählkarten.

Der/Die Trainer hat/haben freien Eintritt.

- b) Bundeswehrsoldaten im Rahmen des Truppensportes, laut Belegungsplanung:

Der Eintrittspreis für die Soldaten wird vertraglich mit dem Bundeswehrdienstleistungszentrum geregelt.

(9) Übrige Gebühren:

a) Gebühr für die Behebung von Verunreinigungen im Schwimmbecken	10,00 €
b) In der Halle und in den übrigen Räumen	5,00 €

- (10) Gelöste Eintrittskarten und Wertkarten werden nicht zurückgenommen. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten/Wertkarten wird nicht zurückerstattet.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Hallenbades vorher erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Ziffer 5 und 8 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- (3) Bei den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zustellung des Gebührenbescheids. Sie wird ein Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Muss das KA2 aus betrieblichen Gründen oder wegen Höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (5) Bei Gebührenerhöhungen bleiben alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs noch bis zu einem halben Jahr gültig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.Juli 2015** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Kümmersbruck, den 10.06.2015



Roland Strehl, Erster Bürgermeister



- diese Satzung wurde vom Gemeinderat Kümmersbruck am 09.06.2015 beschlossen-